

Nutzungsordnung

1. Präambel

Für das Zusammenleben der Kinder und Erzieher/innen sowie die Zusammenarbeit mit den Sorgenberechtigten sind einige Regeln notwendig, die in dieser Nutzungsordnung zusammengefasst werden.

2. Träger

Träger der Einrichtung ist die Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Südniedersachsen. Ansprechpartner vor Ort ist der Dienststellenleiter des Ortsverbandes Northeim.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze und Ziele ergeben sich aus §§ 4 und 5 Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) in Verbindung mit §§ 22-26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990 (S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit von Kindern oder Sorgeberechtigten.

4. Vertragszeitraum

Das Betreuungsangebot für die Schulkinder wird für ein halbes Schuljahr angeboten. Die Verträge werden jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.01. des folgenden Schuljahres und/oder vom 01.02. bis zum 31.07. des laufenden Schuljahres festgelegt und müssen für das nächste Schulhalbjahr neu beantragt und verlängert werden.

5. Betreuungszeiten

Das für die Offene Ganztagschule ergänzende Betreuungsangebot wird folgenden zeitlichen Umfang haben:

- Montag bis Donnerstag jeweils von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- Freitag von 12:50 Uhr / 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- An den Ferientagen und an den unterrichtsfreien Tagen von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Die Nachmittags- und Ferienbetreuung nach der Offenen Ganztagschule findet nicht zwischen Weihnachten und Neujahr statt.

6. Beitragsregelung und Mittagsverpflegung

Die Höhe der ab dem **01. August 2018** zu erhebenden Elternbeiträge wird nach Einkommensgruppen gestaffelt.

Beitragsstufe	Monatliches Jahreseinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten in EUR	Nachmittagsbetreuung/Ferien/Unterrichtsfreie Tage Offene Ganztagschule	
		Montag bis Donnerstag Mittagessen in der Ganztagschule	Freitag Mittagessen des Trägers **) Ferien/Unterrichtsfreie Tage Montag bis Freitag Mittagessen des Trägers**)
		Monatsbeitrag in Euro	
		1. Kind	2. Kind >
I	0,00 bis 1.280,00	61 €	31 €
II	1.281,01 bis 1.790,00	71 €	36 €
III	1.790,01 bis 2.300,00	82 €	41 €
IV	2.300,01 bis 3.065,00	102 €	51 €
V	3.065,01 bis 3.835,00	112 €	56 €
VI	3.835,01 und mehr	122 €	61 €
**) Für die Betreuungsarten mit einem Mittagessenangebot des Trägers (Freitag und Ferien/Unterrichtsfreie Tage) wird ein Essengeld erhoben.			
Mittagsverpflegung		31 €	

In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

7. Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung erfolgt in Verantwortung der Familie über die Firma „Frisch-Menü“ und wird dort von jeder Familie selbst bestellt und auch direkt abgerechnet.

Sorgeberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe nach SGB XII, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, können einen Zuschuss zum Verpflegungsentgelt beantragen.

8. Besuch der Einrichtung/Bring- und Abholzeiten

Im Interesse der Kinder und zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit verpflichten sich die Eltern, die Einrichtung stets frühzeitig zu informieren, falls das Kind nicht kommen sollte.

9. Krankheit des Kindes

Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation (Ansteckung) unmöglich ist. Eine ausführliche Erläuterung wird beigefügt.

Die Leitung der Einrichtung ist unverzüglich über die Krankheit in Kenntnis zu setzen, um geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder zu treffen.

10. Verabreichung von Medikamenten

Die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung ist nicht möglich.

Ist eine Teilhabe des Kindes am gemeinsamen Alltag an die Gabe von Medikamenten gebunden, muss eine Einzelabsprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen.

11. Versicherungsschutz

Alle in der Einrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuchs sowie für die Wege zu und von der Einrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Aus diesem Grund werden die Eltern verpflichtet, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

12. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Für den Fall, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss, sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und

Telefonnummer und der angegebenen Kontaktpersonen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu melden.

13. Datenschutz

Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme.

Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Der Träger verpflichtet sich, persönliche Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Um einen Austausch mit dem jeweiligen Lehrpersonal über den Entwicklungs-/Bildungsstand des Kindes zu ermöglichen, stellt der Sorgeberechtigte die pädagogischen Fachkräfte von der Einhaltung etwaiger Datenschutzbestimmungen frei.

14. Foto/Film/Videofilm

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden auch Ton-, Bild- und Fotoaufnahmen der Kinder gemacht, die intern verwendet werden zur Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen bzw. auch zur Reflexion der Arbeit. Die Aufnahmen werden teils im Rahmen von Dokumentationen an die Kinder selbst weitergegeben, sie hängen in der Einrichtung aus und werden innerhalb der JUH fachöffentlich ggf. im Rahmen von internen Fortbildungen genutzt. Mit der Abmeldung Ihres Kindes werden die Aufnahmen gelöscht.

Jede weitere Veröffentlichung in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung wird gesondert abgesprochen.

Merkblatt des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte

Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann

ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt zur Bildungsdokumentation

1. Zur Bedeutung der Dokumentation

Auf der Grundlage des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ wird die Entwicklung der Kinder in der Tageseinrichtung mit Einwilligung der Eltern kontinuierlich, teilweise auch mit elektronischen Systemen und Medien, dokumentiert. Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage einer individuellen Förderung und ist zugleich ein wertvolles Dokument der Lerngeschichte des Kindes, die es bei Verlassen der Einrichtung mit nach Hause nimmt.

Die Beobachtung und Dokumentation helfen den pädagogischen Fachkräften, die Entwicklungsfortschritte und Lernwege des Kindes wahrzunehmen und bei der Auswertung Hinweise auf weitergehenden Förderungsbedarf zu erkennen. Die Dokumentationen finden bei den pädagogischen Besprechungen Verwendung und sind bei Gesprächen mit Erziehungsberechtigten eine wichtige Grundlage.

2. Verwendung der Dokumentation

Die Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen wird ausschließlich intern und fachintern verwendet. Ein Teil der Bildungsdokumentation ist das Bildungsbuch. Es ist Eigentum des Kindes. Die Sorgeberechtigten können es nach Absprache mit ihrem Kind einsehen. Es wird ausgehändigt, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Bei der Erstellung von Fotos und Videos, die dann auch Eingang in die Bildungsbücher der Kinder finden, ist es nicht zu vermeiden, dass mehrere auch nicht unmittelbar beteiligte Kinder auf den Bildern /Filmen zu sehen sind. Daher wird auch ihr Kind u.U. in den Bildungsbüchern der anderen Kinder mit zu sehen sein.

Als Dokumentation im Sinne dieser Erklärung sind auch Schriftstücke anzusehen, auf denen die Entwicklung systematisch erfasst wird. Die Sorgeberechtigten können die Dokumentation einsehen und deren Herausgabe verlangen. Alle Dokumente, die nicht von den Sorgeberechtigten an sich genommen wurden, werden mit der Beendigung des Betreuungsvertrages vernichtet.